



Medienmitteilung

Datum

30. März 2021

WEKO: Stromeinkäufe sind öffentlich auszuschreiben

Bern, 30. März 2021 – Die Wettbewerbskommission (WEKO) empfiehlt Kantonen und Gemeinden Strombezüge auszuschreiben. Der Stromeinkauf fällt seit Anfang Jahr unter das öffentliche Beschaffungsrecht.

Kantone und Gemeinden haben ihre Stromeinkäufe in der Vergangenheit selten öffentlich ausgeschrieben. Mit dem Inkrafttreten des revidierten Beschaffungsrechts untersteht der Stromeinkauf der Gemeinwesen seit Anfang Jahr klar dem öffentlichen Vergaberecht. Öffentliche Ausschreibungen führen zum wirtschaftlichen Einsatz von Steuergeldern, ermöglichen interessierten Unternehmen den Marktzugang und fördern den Wettbewerb.

Die Pflicht zu einer öffentlichen Ausschreibung besteht etwa beim Stromeinkauf für die Versorgung von Verwaltungsgebäuden oder öffentlichen Verkehrsmitteln. Auch Energieversorger haben den Einkauf von Strom für Endkundinnen und Endkunden in der Grundversorgung öffentlich auszuschreiben. Eine Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung besteht mit Ausnahmen ab einem Schwellenwert von CHF 250'000.

Ihre Empfehlung stützt die WEKO auf das Binnenmarkgesetz (BGBM). Dieses wird verletzt, wenn trotz beschaffungsrechtlicher Pflicht keine Ausschreibung erfolgt. Die WEKO und Betroffene können gegen konkrete Entscheide Beschwerde erheben.

Kontakt / Rückfragen:

Andreas Heinemann 078 842 96 01 andreas.heinemann@weko.admin.ch
Präsident

Patrik Ducrey 058 464 96 78 patrik.ducrey@weko.admin.ch
Direktor 079 345 01 44

Stefan Renfer 058 469 28 55 stefan.renfer@weko.admin.ch
Leiter Binnenmarkt